

Kontaktverbot für den Rhein-Kreis Neuss

Handzettel

Weitere Maßnahmen gegen das Corona-Virus

Die Landesregierung hat am 22.03.2020 ein weitreichendes Kontaktverbot für Nordrhein-Westfalen per Rechtsverordnung erlassen. Dies gilt ab sofort für den Zeitraum bis zum 19. April 2020.

Weitreichendes Kontaktverbot

- Zusammenkünfte und Ansammlungen von mehr als zwei Personen sind in der Öffentlichkeit untersagt.
- Ausgenommen: Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen
- Erlaubt ist die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen
- Erlaubt sind zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen.
- Die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bleibt zulässig.



Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss
als Kreispolizeibehörde
Jülicher Landstraße 178
41464 Neuss
Telefon: 02131-300-0
poststelle.Rhein-Kreis-Neuss@polizei.nrw.de

Strafen bei Nichteinhaltung des Kontaktverbots

- Die zuständigen Behörden (Ordnungsamt, Polizei) sind angehalten, die Bestimmungen konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen.
- Verstöße werden mit einer Geldbuße von mindestens 200 Euro bis hin zu 25.000 Euro und als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verfolgt.

Gastronomie

- Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen (außer Betriebskantinen) und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt.
- Die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig, wenn die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Abstände eingehalten werden. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt.
- Nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten unter strengen Auflagen betrieben werden.